



## Änderungsantrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2022/04522**  
Datum: 01.09.2022  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser:  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	15.09.2022 13.10.2022 17.11.2022	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	20.09.2022 18.10.2022 15.11.2022	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	21.09.2022 19.10.2022 16.11.2022	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.09.2022 26.10.2022 23.11.2022	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zum Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum Schutzschirm für Bürger:innen in der Energiekrise (VII/2022/04434)**

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die ~~kommunalen Wohnungsunternehmen~~ werden ~~im Wege einer Gesellschafterweisung angewiesen~~, **Die Stadtverwaltung setzt sich gegenüber den kommunalen Wohnungsunternehmen dafür ein, dass diese** für die Abrechnungsperioden 2021 und 2022 jeweils für sechs Monate ab Abrechnung der Kosten auf ordentliche sowie außerordentliche Kündigungen von Wohnraummietverhältnissen **aufgrund von nichtgeleisteten Nachzahlungen** zu verzichten, ~~soweit ein Zusammenhang zwischen der außerordentlichen Energiekostensteigerung und der Nichtzahlung besteht~~ **sofern es bei den Betroffenen seit dem 01.08.2021 eine nicht verbrauchsbedingte Erhöhung der Nebenkostenvorauszahlung gab.**

2. ~~Die kommunalen Wohnungsunternehmen werden im Wege einer Gesellschafterweisung angewiesen,~~ **Die Stadtverwaltung setzt sich gegenüber den kommunalen Wohnungsunternehmen dafür ein, dass diese** auf ordentliche sowie außerordentliche Kündigungen von Wohnraummietverhältnissen **aufgrund von nichtgeleisteten Nebenkostenvorauszahlungen** zu verzichten, **sofern es bei den Betroffenen seit dem 01.08.2021 eine nicht verbrauchsbedingte Erhöhung der Nebenkostenvorauszahlung gab** ~~wenn sich aufgrund steigender Energiepreise auch die Betriebskostenvorauszahlungen stark erhöhen und die Mieter:innen sich diese Vorauszahlungen aus diesem Grund nicht mehr leisten können.~~
3. Die Stadtverwaltung setzt sich bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass das Land und der Bund zeitnah eine Regelung finden, um die finanziellen Folgen der Kündigungsausschlüsse für die **kommunalen Wohnungsunternehmen auszugleichen sowie eine geeignete Härtefallregelung für die Übernahme entstandener Energieschulden der Verbraucher:innen zu implementieren.**
4. Die Stadtverwaltung setzt sich auch bei nicht-kommunalen Wohnungsunternehmen sowie Vermieter:innen dafür ein, dass auch sie im Sinne der Beschlusspunkte 1 und 2 zeitlich befristet auf entsprechende ordentliche oder außerordentliche Kündigungen verzichten.
5. ~~Die Stadtwerke werden im Wege einer Gesellschafterweisung angewiesen,~~ **Die Stadtverwaltung setzt sich gegenüber den Stadtwerken dafür ein, dass diese** auf Wärme sowie Energiesperren in den Herbst und Wintermonaten zu **Sperrungen der Strom- oder Wärmeversorgung in den Monaten Oktober bis März** verzichten, damit Mieter:innen bei niedrigen Temperaturen nicht in unbeheizten Wohnungen leben müssen.
6. Die Stadtverwaltung setzt sich bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass das Land und der Bund zeitnah eine Regelung finden, um die finanziellen Folgen des Verzichts auf Sperren für die Stadtwerke auszugleichen **sowie eine geeignete Härtefallregelung für die Übernahme entstandener Energieschulden der Verbraucher:innen zu implementieren.**
7. **Die Stadtverwaltung setzt sich bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass das Land und der Bund zeitnah eine rechtsverbindliche Umsetzung des Sinns und Geistes der Ziffern 1 bis 6, vergleichbar dem während der Anfangsphase der pandemischen Lage von nationaler Tragweite geltenden befristeten Zahlungsverweigerungsrechts, implementieren.**
8. ~~7. Solange das Land und der Bund keine entsprechende Regelung im Sinne der Ziffern 3 und 6 getroffen haben, werden d~~ **Die Abführungen der betreffenden Unternehmen an die Stadt werden** in Höhe des jeweiligen Betrages, der sich aus den **durchgeführten Maßnahmen im Sinne der Ziffern 1, 2 sowie 5** ergibt, zurückgestellt.
9. **Aus den Abführungen der betreffenden Unternehmen wird zusätzlich ein Härtefallfonds mit einem Volumen von 100.000 EUR gebildet, aus dem Energieschulden besonders bedürftiger Verbraucher:innen auszugleichen sind. Der Härtefallantrag soll möglichst unbürokratisch sein und sich an den Mechanismen des ‚Enercity Härtefonds‘ in Hannover orientieren.**

- 10.8. Die vorstehenden Beschlusspunkte wirken, bis eigene gesetzliche Regelungen zu diesen Punkten durch das Land und/ oder den Bund beschlossen und in Kraft getreten sind.
- 11.9. Da auch mit dem Schutz vor der Kündigung von Wohnraummietverhältnissen sowie vor Energiesperren in den Herbst- und Wintermonaten das Problem der auflaufenden Kosten besteht, setzt sich die Stadtverwaltung bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass vor allem stark belastete Haushalte in Bezug auf diese Kosten entlastet werden. **Dabei soll sie insbesondere die Notwendigkeit einer angemessenen Anhebung der Sozialleistungen in den Bereichen SGB II, SGB XII und Wohngeld betonen.**

gez. Tom Wolter  
Fraktionsvorsitzender

### **Begründung:**

Im Allgemeinen: Es ist zu bezweifeln, dass eine Gesellschafterweisung, wie sie im Originalantrag vorgeschlagen wird, zulässig ist. Bei den hier genannten Maßnahmen handelt es sich um Eingriffe in die Verantwortung des Geschäftsführers für laufende Geschäfte. Da davon auszugehen ist, dass die kommunalen Unternehmen an einer Beachtung der Willensbildung im Stadtrat interessiert sind, erscheint es angemessen, dass sich die Stadtverwaltung gegenüber den kommunalen Unternehmen lediglich für die genannten Maßnahmen einsetzt.

Zu Punkt 1 & 2: Ein Abstellen auf einen nachweisbaren Zusammenhang erscheint bürokratisch und fehlerbehaftet. Der Indikator einer nicht verbrauchsbedingten Nebenkostenenerhöhung stellt hierbei eine geeignete Ableitung dar.

Zu Punkt 3, 6 & 9: Mehr als ein Viertel der Deutschen verfügte bereits vor dem Energiepreisschock über keinerlei Rücklagen. Dies schließt drei bis sieben Millionen überschuldete Haushalte ein. Ca. ein weiteres Viertel verfügt nur über geringe Ersparnisse i.H.v. weniger als drei Monatsnettoeinkommen. Eine Stundung der Kosten führt also nach deren unvermeidlichen Auslaufen geradewegs in die Überschuldung. So weist auch die Forschung zu Verschuldung wiederholt daraufhin, dass das Aufschieben und „Auftürmen“ von Schulden eine der häufigsten Ursachen von Überschuldung ist. Um eine solche zu vermeiden, hat sich u.a. in Berlin und Hannover die Institution eines „Härtefallfonds“ etabliert, welcher in Zusammenarbeit von Kommunen, Versorgern, Beratungsstellen und Jobcentern unbürokratische Kostenübernahmen ermöglicht. Die Prüfung des Antrages schließt in aller Regel die Erörterung anderer zur Verfügung stehender Mittel und Hilfsmöglichkeiten mit ein. Nur in den Fällen unverschuldeter Energieschulden, die sich nicht durch andere Mittel bewältigen lassen, wird auf eine Kostenübernahme durch den Härtefallfonds zurückgegriffen.

Zu Punkt 5: Die Formulierung „Herbst- und Wintermonate“ ist ungenau. In Staaten wie Belgien oder Frankreich haben sich als Zeitraum für den „Winterfrieden“ die Monate Oktober bis März bewährt.

Zu Punkt 7: Im Sinne der antragsstellenden Fraktion scheint eine umfassende, rechtssichere und bereits erprobte Ausdehnung der hier genannten Schutzmaßnahmen auf alle Verbraucher:innen, Versorgungsunternehmen und Vermietende, einem kommunalpolitischen Alleingang vorzuziehen. Es ist also nur konsequent, wenn die kommunale Ebene den Sinn und Geist dieser Maßnahmen im Zuge der Interessenvertretung auf die nächsthöheren Ebenen trägt.